

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Datum der erstmaligen Erstellung: 21.03.2023		
Stand: 31.05.2023		
Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1		
1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden: „Nachrangdarlehen“).
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen „Solarpark Forsthof 2023 – Laufzeit 30.06.2033“.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Energietechnik Bichler GmbH (AG Augsburg, HRB 23730), vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bichler, Maria-Birnbaum-Straße 20, 86577 Sielenbach.
	Emittentin der Vermögensanlage	Solarpark Forsthof GmbH & Co. KG (AG Augsburg, HRA 20762), Maria-Birnbaum-Straße 20, 86577 Sielenbach, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Energietechnik Bichler GmbH (AG Augsburg, HRB 23730), vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bichler.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Wesentlichen in der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen, insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen, einschließlich der dazugehörigen technischen Betriebsführung, und dem Verkauf der erzeugten Energie. Im Hinblick auf die Errichtung sowie die technische Betriebsführung werden teilweise Gesellschaften des Konzerns der Energiebauern GmbH Sitz in Sielenbach beauftragt (Prognose).
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	eueco GmbH (AG München, HRB 197306), vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: beteiligung.energiebauern.com .
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, diese zu betreiben und ggf. zu veräußern, um daraus über den Absatz von erzeugter Energie Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel nach Abzug von Kosten nach inzwischen erfolgter Errichtung des „Solarparks Forsthof“ zur teilweisen Rückführung des Eigenkapitals der Emittentin zu verwenden.
	Anlageobjekte	Die Emittentin hält den „Solarpark Forsthof“ in D-92706 Forsthof (im Folgenden: „Solarpark“), Gemeinde Luhe-Wildenau, als Anlageobjekt (Grundbuchstelle: Grundbuch von Oberwildenau, Blatt 600, Flurstücke 2305/f sowie Teilflächen an den Flurstücken 2304, 2305, 2316 und 2318). Der Solarpark besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Hersteller: JA Solar GmbH, Typ: 390 W, Half-Cell Module JAM 60S20 365-390/MR, installierte Leistung: 20.000 kWp). Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die erforderlichen Pachtverträge, Fremdfinanzierungsverträge, Versicherungsverträge, GU- Vertrag, Betriebsführungsvertrag und Direktvermarktungsvertrag sind abgeschlossen. Es stehen keine notwendigen Vertragsabschlüsse aus. Der Zuschlag der Bundesnetzagentur ist erfolgt. Der Netzanschluss ist vom Netzbetreiber zugeteilt. Die Inbetriebnahme erfolgte am 30.03.2023. Die Gesamtkosten betragen € 16,3 Mio. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Deckung der Gesamtkosten alleine nicht allein ausreichend. Die Emittentin verfügt über Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von € 1,2 Mio., eine Fremdfinanzierung in Höhe von € 15,1 Mio. von einem inländischen Kreditinstitut liegt vor. Das Nettoemissionsvolumen wird zur teilweisen Rückführung des Eigenkapitals verwendet. Die Zins- und Rückzahlung hinsichtlich der Vermögensanlage sollen aus Stromerlösen bzw. Einspeisevergütungen aus dem Betrieb des Anlageobjekts erfolgen.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und ist befristet bis 30.06.2033 (Laufzeitende).
	Kündigungsrechte	Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Aus Sicht der Emittentin liegt ein wichtiger Grund vor, wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist. In allen Fällen der Kündigung sind die Nachrangdarlehen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.
	Konditionen der Rückzahlung und der Rückzahlung	Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (30.06.2033) in einer Summe zurückgezahlt. Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung von 3,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden taggenau berechnet. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Geschäftsjahres ausbezahlt. Die letzte Zinszahlung am 30.06.2033 erfolgt mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf den Risikohinweis „Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre“ (Ziff. 5), wird Bezug genommen.
5	Risiken	Die Gewährung der Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in die Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung oder etwaige gewöhnliche Fremdkapitalgeber, und welches über das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre	Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag dürfen nur aus einem künftigen Jahresüberschuss, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft mit Ausnahme anderer gleichrangiger Gläubiger verbleibt, beglichen werden. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchgesetzt werden, solange und soweit die Krise bei der Emittentin nicht beseitigt wird. Im Insolvenzfall tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der <u>Liquidation</u> der Emittentin. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als Haftungsgegenstand.
	Rückabwicklungsrisiko bei Vorliegen eines Bankgeschäfts (Einlagengeschäft)	Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Einwerbung der Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

	Risiko der Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin	Die Emittentin hat für die Errichtung des Solarparks einschließlich dazugehöriger Nebenkosten Bankdarlehen aufgenommen. Die Emittentin hat hierfür der Bank unter anderem die zum Solarpark gehörenden Nebenanlagen sicherungsübergibt und die Stromerlöse/Einspeisevergütungen abgetreten. Sollte der Kapitaldienst gegenüber der Bank nicht wie vereinbart geleistet werden können, hat die Bank das Recht, das Bankdarlehen zu kündigen. In Folge könnten die Kosten für eine neue Finanzierung erheblich ansteigen oder die der Bank übereigneten Sicherheiten verwertet werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin außerstande wäre, den Solarpark weiter zu betreiben und entsprechende Erträge zu generieren, um die Nachrangdarlehen zu bedienen. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung zum Laufzeitende (30.06.2033) nicht in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzahlen und die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubehalten. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann künftig auch auf andere, derzeit noch nicht feststehende Geschäftsfelder erstreckt werden; in diesem Falle besteht das Risiko, dass negative Entwicklungen aus anderen Geschäftstätigkeiten dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage sein wird, die Nachrangdarlehen zurückzahlen und die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubehalten. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass der Betrieb des Solarparks mit höheren Kosten verbunden ist als angenommen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb des Solarparks geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann jeweils dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Genehmigungsrisiko	Es besteht das Risiko, dass gegen bereits erteilte Genehmigungen oder gegen den Betrieb des Solarparks durch dritte Personen rechtliche Schritte eingeleitet werden und bereits erteilte Genehmigungen nachträglich wegfallen oder nur mit geändertem Inhalt aufrechterhalten werden. Diese Faktoren können jeweils zur Folge haben, dass der Solarpark nicht wie geplant betrieben werden kann, was jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	Risiken bei der Errichtung und beim Betrieb des Solarparks	Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, die dazu führen, dass der Solarpark oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Weiter besteht das Risiko, dass der Solarpark eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung dazu führen, dass die Stromerzeugung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen standortbezogen eine geringere Besonnung als angenommen, oder besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko	Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht beim Betrieb des Solarparks das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung des Solarparks und der dazugehörigen Nebenanlagen. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Während der Laufzeit der Nachrangdarlehen ist die ordentliche Kündigung nicht möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (30.06.2033) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers auf der Ebene der Emittentin	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Anleger über negative geschäftliche Entwicklungen oder über eine Krise zu informieren und weitere geschäftliche Entscheidungen von der Mitwirkung der Anleger abhängig zu machen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt gemeinsam mit der Emission der Nachrangdarlehen „Solarpark Forstthof 2023 – Laufzeit 30.06.2028“ maximal € 750.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Emittentin ist abweichend von § 2a Abs. 3 VermAnlG jederzeit berechtigt, einen niedrigeren Höchstbetrag festzusetzen und das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt bis zu 1.500.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 100 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung, zum Laufzeitende (30.06.2033) hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (vgl. Ziff. 4, „Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung“). Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 137,50 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 01.07.2023). Es erfolgen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten Zinszahlungen, jeweils bezogen auf den Nachrangdarlehensbetrag: 1,875 % zum 31.12.2023, 3,75 % zum 31.12.2024, 3,75 % zum 31.12.2025, 3,75 % zum 31.12.2026, 3,75 % zum 31.12.2027, 3,75 % zum 31.12.2028, 3,75 % zum 31.12.2029, 3,75 % zum 31.12.2030, 3,75 % zum 31.12.2031, 3,75 % zum 31.12.2032, 1,875 % zum 30.06.2033. Am 30.06.2033 erfolgt zugleich die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags (Prognosen).
	Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt sowie der Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien in Deutschland. Dieser Markt wird beeinflusst von rechtlichen Rahmenbedingungen, von der Wettbewerbssituation, von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und von der Entwicklung der Strompreise. Für den Fall, dass sich diese Einflussfaktoren negativ auf den Strommarkt sowie auf den Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien auswirken, kann dies dazu führen, dass die Emittentin in Insolvenz gerät oder dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. In diesem Fall könnte das vom Anleger investierte Kapital verloren gehen oder es könnten dauerhaft keine Zahlungen an den Anleger erfolgen. Auf die Hinweise zu den Risiken im Falle der Insolvenz sowie den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Wenn sich die vorgenannten Einflussfaktoren neutral oder positiv entwickeln, erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
9	Kosten für Anleger	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des elektronischen Zeichnungsprozesses festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.

	Provisionen	Für externe Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Auflegung dieser Vermögensanlage fallen Kosten in Höhe von € 7.000,00 an. Für die Wartung und Nutzung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen Kosten in Höhe eines Betrags von bis zu € 8.000,00 p.a. an. Für die Anlagevermittlung fällt auf Ebene der Emittentin einmalig ein Betrag von 0,6 % des Emissionsvolumens an, bei Vollplatzierung also € 4.500,00 (Prognosen). Zu den genannten Beträgen tritt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Diese Kosten und Provisionen können zunächst von der mit der Anbieterin im Konzernverbund stehenden Energiebauern GmbH getragen und sodann der Emittentin in Rechnung gestellt werden. Die genannten Kosten und Provisionen werden aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Emittentin erwirtschaftet bzw. refinanziert (Prognose). Weitere Provisionen fallen nicht an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin einen Betrag von 0,6 % des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung € 4.500,00 (Prognose). Die gesetzliche Umsatzsteuer tritt hinzu. Diese Vergütung ist Bestandteil der Provisionen (vgl. Zeile „Provisionen“), die von der Emittentin getragen werden. Dem Anleger entstehen für die Inanspruchnahme der Dienste der Internet-Dienstleistungsplattform keine eigenen Kosten.
10	Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Das öffentliche Angebot ist auf Privatkunden gem. § 67 WpHG ausgerichtet. Der Anleger sollte über praktische Erfahrungen mit Nachrangdarlehen verfügen, zumindest aber über theoretische Kenntnisse über die Funktionsweise von Nachrangdarlehen und insbesondere die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre aufweisen. Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger, die über eine Verlusttragfähigkeit in Höhe von 100 % des jeweils eingesetzten Kapitals verfügen; Anleger müssen in der Lage sein, den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zu einer Privatinsolvenz zu tragen. Anleger müssen weiter in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass es bei ungünstigen Marktbedingungen möglich ist, dass die Emittentin ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb der Nachrangdarlehen ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des regelmäßigen Vermögensverzehr, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen. Die Nachrangdarlehen sind nur für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (mindestens 10 Jahre) geeignet.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Angabe nach ist nicht einschlägig, da diese Vermögensanlage nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten dient.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	In den letzten 12 Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG	Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG besteht nicht.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG	<ul style="list-style-type: none"> - Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. - Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Die Emittentin hat auf freiwilliger Basis den Jahresabschluss zum 31.12.2021 im Unternehmensregister veröffentlicht. Die Offenlegung künftiger Jahresabschlüsse erfolgt im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de. - Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Internet-Dienstleistungsplattform in der dafür vorhergesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben